

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0197-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4093/J-NR/2019

Wien, am 08. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. August 2019 unter der Nr. **4093/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das System PILNACEK - falsche Anfragebeantwortung zugunsten des vormaligen Generalsekretärs PILNACEK?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *1. Hat die StA Eisenstadt den ORF-Redakteur, dem PILNACEK die Weisung gemailt hatte, als Zeuge einvernommen und wenn ja, wann?*
- *2. Wenn nein, warum nicht?*
- *3. Wie konnte die StA Eisenstadt ohne Einvernahme des ORF-Redakteurs beurteilen, in welchem Umfang der Inhalt der Weisung dem Redakteur vor der Übersendung der Weisung durch PILNACEK bekannt war?*

Der Journalist wurde damals nicht vernommen, weil kein Anfangsverdacht bestand, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen hätte können, in dessen Rahmen Beweise aufzunehmen gewesen wären. „Geheimnisse“ sind Umstände, die nicht allgemein bekannt und nicht allgemein zugänglich sind (Bertel in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 310 Rz 4), entscheidend ist die allgemeine Zugänglichkeit, auf die Kenntnisse des konkreten Empfängers einer Information kommt es demzufolge nicht an. Was die allgemeine Bekanntheit der

fraglichen Informationen bereits vor der Versendung der E-Mail durch Mag. Pilnacek betrifft, so verweise ich nochmals auf die Anfrage Nr. 2516/J-NR/2018, die auf die angesprochene Weisung in offenkundiger Kenntnis derselben detailliert Bezug nimmt und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) durch die Parlamentsdirektion bereits um 14:05 Uhr desselben Tages übermittelt worden war. Der Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses verlangt im Übrigen auf der inneren Tatseite Vorsatz. Der Täter muss ua. in seinen Vorsatz aufnehmen, dass die Offenbarung typischerweise geeignet ist, eines der durch Art 20 Abs 3 B-VG geschützten Interessen zu verletzen. Der nach § 310 StGB erforderliche Vorsatz fehlt dem Täter, der ein Geheimnis ausplaudert, von dem er glaubt, der Gesprächspartner kenne es ohnehin (Bertel in *Höpfel/Ratz*, WK<sup>2</sup> StGB § 310 Rz 37).

#### **Zur Frage 4:**

- *In seiner zeugenschaftlichen Einvernahme am 26. Februar 2019 hat der Abg. PILZ das Mail, mit dem PILNACEK am 21. Dezember 2018 die Weisung an den ORF-Redakteur verraten hat, vorgelegt. Welche Ermittlungsschritte wurden von der StA Eisenstadt aufgrund dieses Mails gesetzt?*

Keine, weil die Anklagebehörden einen Anfangsverdacht, der die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtfertigen hätte können, verneint haben.

#### **Zu den Fragen 5 bis 7:**

- *5. Ist der Verzicht auf alle Ermittlungsschritte im Verfahren gegen PILNACEK durch die StA Eisenstadt mit der OStA Wien abgesprochen worden?*
  - a) *Wenn ja, wann und mit wem?*
  - b) *Wenn ja, hat die StA Eisenstadt einen Bericht nach § 8 StAG an die OStA Wien vorgelegt?*
    - i. *Wenn ja, hat die OStA Wien diesen Bericht gemäß § 8a StAG geprüft und wie lange hat diese Prüfung gedauert?*
    - ii. *Wenn ja, wurde dem Bundesminister eine Stellungnahme gemäß § 8a Abs 2 StAG vorgelegt?*
    - iii. *Wenn nein, weshalb nicht?*
- *6. Hat es in diesem Zusammenhang eine Weisung der OStA Wien iSd § 29 StAG gegeben?*
- *7. Hat es - wenn auch nur informelle - Aufforderungen zu bestimmten Handlungsweisen der StA Eisenstadt und/oder der OStA Wien gegeben?*
  - a) *Wenn ja, welche konkreten Aufforderungen gab es, aus welchem Grund und von wem wurden sie ausgesprochen und weshalb wurde keine formelle Weisung iSd § 29 StAG verfügt?*

Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt ist mit Bericht vom 4. März 2019 an die OStA Wien herangetreten, in dem ausgeführt wurde, dass aus ihrer Sicht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. Pilnacek mangels Anfangsverdachts gemäß § 35c StAG abzusehen wäre. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien ist dieser Einschätzung nach Prüfung durch einen Stellvertreter des Leiters der OStA Wien approbiert vom Leiter der OStA Wien am 11. März 2019 beigetreten. Ein Vorhabensbericht wurde an meinen Amtsvorgänger nicht erstattet, weil ein solcher bei der gegebenen Sachlage nicht zu erstatten war. Für eine Weisung hätte seitens der OStA Wien mit Rücksicht auf die einhellige Beurteilung kein Anlass bestanden und es liegen mir darüber oder über informelle Aufforderungen auch keine Informationen vor. Dem BMVRDJ ist der Vorgang überhaupt erst durch einen Bericht der OStA Wien vom 11. März 2019 zur Kenntnis gelangt.

**Zur Frage 8:**

- *Aus welchen Gründen wurde das Verfahren wegen des Verdachts der Verwirklichung des § 310 StGB durch PILNACEK ausgerechnet von der StA Eisenstadt geführt?*
  - a) *Hat sich die StA Eisenstadt in dieser Causa zu irgendeinem Zeitpunkt unzuständig erklärt?*
    - i. *Wenn ja, weshalb?*
    - ii. *Wenn ja, wie wurde darauf reagiert?*
      - a. *Gab es in diesem Zusammenhang eine Weisung und/oder - wenn auch nur informelle - Aufforderung zu bestimmten Handlungsweisen der StA Eisenstadt und wer hat diese wann ausgesprochen?*

Seitens der StA Eisenstadt wurde im gegebenen Zusammenhang kein Verfahren gegen Mag. Pilnacek geführt; die StA Eisenstadt hatte lediglich aus Anlass der Zeugenaussage des AbgzNR Dr. Peter Pilz in einem von der StA Eisenstadt zu führenden Ermittlungsverfahren gegen einen Staatsanwalt der StA Wien von Amts wegen zu prüfen, ob sich daraus das Erfordernis der Einleitung eines weiteren Ermittlungsverfahrens ergab. In ihrem Bericht hat die Staatsanwaltschaft Eisenstadt auf Wien als Ort der Handlungen von Mag. Pilnacek hingewiesen und zugleich darauf, dass aus ihrer Sicht von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Mag. Pilnacek mangels Anfangsverdacht gemäß § 35c StAG abzusehen wäre. Für eine Weisung hätte seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Rücksicht auf die einhellige Beurteilung kein Anlass bestanden und es liegen mir darüber oder über informelle Aufforderungen auch keine Informationen vor.

**Zu den Fragen 9 und 20:**

- *9. Warum haben Sie vor der Beantwortung der Anfrage 3657/J auf die zur Klärung des Sachverhalts notwendige Befragung des ORF-Redakteurs verzichtet?*
- *20. Mit dem Mail des ORF-Redakteurs liegt jetzt ein Beweis für die mögliche Verletzung des Amtsgeheimnisses durch PILNACEK vor. Was werden Sie unternehmen, damit von Seiten*

*der StA Ermittlungen gegen PILNACEK wegen des Verdachts der Verletzung des § 310 StGB aufgenommen werden?*

Mir kommt es nicht zu, aus Anlass einer parlamentarischen Anfrage einen ORF-Redakteur zu befragen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass der AbgzNR Dr. Peter Pilz den Namen des Empfängers der E-Mail bei seiner Vernehmung nicht genannt hat und dieser in dem vom AbgzNR Dr. Peter Pilz übergebenen Ausdruck der E-Mail geschwärzt war, und halte fest, dass zumindest mir die in der vorliegenden Anfrage zitierte Stellungnahme des ORF-Redakteurs bis zu dieser Anfrage nicht bekannt war. Ich habe aber die Anfrage zum Anlass genommen, diese Informationen der Oberstaatsanwaltschaft Wien zur Prüfung zu übermitteln.

**Zur Frage 10:**

- *Waren SL PILNACEK und/oder OStA FUCHS an der Erarbeitung der Anfragebeantwortung 3681/AB beteiligt?*

Nein.

**Zu den Fragen 11, 15 und 16:**

- *11. Das Telefonat, mit dem OStA FUCHS PILNACEK entlasten will, hat laut Erklärung des ORF-Redakteurs nicht stattgefunden. Hat OStA FUCHS über dieses Gespräch einen Amtsvermerk bzw. ein Gesprächsprotokoll angelegt?*
  - a) *Wenn ja, was war der Inhalt dieses Amtsvermerks bzw. Gesprächsprotokolls und wann wurde es verfasst?*
  - b) *Wenn nein, weshalb nicht?*
  - c) *Ist es richtig, dass OStA FUCHS diesen Amtsvermerk bzw. Gesprächsprotokoll genau zwei Tage nach der Zeugeneinvernahme des Abg. PILZ bei der StA Eisenstadt am 26.2.2019 verfasst hat?*
    - i. *Wenn ja, aus welchem Grund wurde der Amtsvermerk bzw. das Gesprächsprotokoll erst mehr als zwei Monate nach dem vermeintlichen Gespräch am 21.12.2018 angelegt?*
  - d) *Wurde OStA FUCHS über die Zeugeneinvernahme des Abg. PILZ bei der StA Eisenstadt sowie über das bei dieser Einvernahme vorgelegte Email informiert?*
    - i. *Wenn ja, was wurde OStA FUCHS genau über die Zeugeneinvernahme des Abg. PILZ wann und von wem mitgeteilt?*
    - ii. *Wenn ja, wurde die Kontaktaufnahme bezüglich der Zeugeneinvernahme des Abg. PILZ dokumentiert?*
- *15. Sofern OStA FUCHS am Mittag des 21.12.2018 mit keinem ORF-Redakteur gesprochen hat: Zu welchem Zweck hat OStA FUCHS dieses Telefonat erfunden?*
- *16. Sofern sich herausstellen sollte, dass dieses Telefonat von OStA FUCHS erfunden wurde: Planen Sie straf- oder disziplinarrechtliche Schritte gegen OStA FUCHS?*

a) *Wenn nein, weshalb nicht?*

LOStA Mag. Fuchs hat am 28. Februar 2019 ein Gedächtnisprotokoll über seine Wahrnehmungen am 21. Dezember 2018 verfasst. Anlass dafür war eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft Eisenstadt über den vom AbgzNR Dr. Peter Pilz am 26. Februar 2019 im Rahmen seiner Zeugenaussage erhobenen Vorwurf. Dem Inhalt des Aktenvermerks zufolge war Mag. Fuchs am 21. Dezember 2018 knapp vor 12 Uhr von einem ORF-Journalisten angerufen worden, der ihm mitteilte, dass er sich schon vor dem Justizpalast befinde und "sofort" ein Interview zur "Weisung des HGS" wolle. Im Rahmen des Gesprächs habe sich herausgestellt, dass der Journalist den Inhalt der genannten Weisung zu diesem Zeitpunkt bereits sehr detailliert kannte und seine Interviewanfrage primär auf eine offizielle Bestätigung dieses Wissenstandes zielte. Nach Rücksprache mit der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit im BMVRDJ habe er dem Redakteur im Rahmen eines Rückrufes ein solches Interview mit der Begründung abgelehnt, dass die Oberstaatsanwaltschaft Wien aktuell keinen Anlass für eine öffentliche Erklärung zu diesem Verfahren (gemeint „Eurofighter-Verfahren“) sehe und dies auch der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit im BMVRDJ mitgeteilt. Für ihn habe aufgrund der im Telefonat genannten Details festgestanden, dass der ORF damals den Inhalt der Weisung des BMVRDJ vom 12. Dezember 2018 sehr genau kannte. Anhaltspunkte oder gar Beweise dafür, dass dieses Gespräch erfunden worden wäre, liegen mir nicht vor.

**Zu den Fragen 12 und 13:**

- *12. Ist OStA FUCHS der für Mediengespräche zuständige Mediensprecher der OStA?*
- *13. Ist es nach dem Medienerlass zulässig, dass OStA FUCHS mit Medienvertretern Verfahrensinhalte, wie insbesondere die gegenständliche Weisung, bespricht?*

LOStA Mag. Fuchs ist nicht Mediensprecher der OStA Wien, dadurch aber nicht gehindert, einen Anruf eines Medienvertreters entgegen zu nehmen. Im Übrigen hat er es nach dem Inhalt seines Gedächtnisprotokolls abgelehnt, Verfahrensinhalte und insbesondere die gegenständliche Weisung zu besprechen.

**Zur Frage 14:**

- *Sofern am Mittag des 21.12.2018 ein Gespräch zwischen OStA FUCHS und einem ORF-Mitarbeiter stattgefunden hat: Wurde dieses Gespräch, dessen Inhalt nachweislich nicht zu Mittag vom ORF veröffentlicht wurde, von der StA Eisenstadt bereits als "Bekanntwerden der Information" (in concreto Bekanntwerden der Weisung) gewertet und wurde deshalb von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen PILNACEK abgesehen?*

Das Gedächtnisprotokoll von Mag. Fuchs wurde von der StA Eisenstadt bei ihrer Beurteilung berücksichtigt.

**Zur Frage 17:**

- *Der ORF-Redakteur hält zu seinem Anruf bei PILNACEK fest: "Zu diesem Zeitpunkt war mir über den konkreten Inhalt und über Details der Weisung nichts bekannt. Pilnacek bejahte und übermittelte mir zu meiner Überraschung per Mail nicht nur die gesamte Weisung im originalen Wortlaut, sondern auch die OLG-Entscheidung und den Akt des BMVRDJ." Wie kommen Sie vor diesem Hintergrund zu der Behauptung, "dass der Inhalt der Weisung dem anfragenden Medium zum Zeitpunkt der Email-Versendung um 15:02 Uhr des 21. Dezember 2018 bereits im Detail bekannt, also kein Amtsgeheimnis mehr war"?*

Die in der Anfrage zitierte Äußerung eines Redakteurs war mir bei Beantwortung der Voranfrage unbekannt und konnte daher unmöglich Berücksichtigung finden. Im Übrigen verweise ich auf meine Antworten zu den Fragen 1 bis 3 sowie 9.

**Zu den Fragen 18, 19 und 21:**

- *18. Wer hat Ihnen die mutmaßlich falschen Informationen gegeben?*
- *19. Warum haben Sie die mutmaßlich falschen Informationen ungeprüft in Ihre Antworten übernommen?*
- *21. Werden Sie gegen die Beamten, die durch Falschinformationen die wahrheitswidrige Beantwortung der Anfrage 3657/J mutmaßlich bewirkt haben, Disziplinar- und/oder Strafverfahren einleiten?*

Aus meiner Sicht hat die Beantwortung der Voranfrage vollumfänglich dem damaligen Wissenstand entsprochen.

Dr. Clemens Jabloner

